

Vorläufige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Music Acoustics“ am Erich-Thienhaus-Institut der Hochschule für Musik Detmold vom 8. Februar 2012 (vor der Akkreditierung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – hat der Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in dem Studiengang „Music Acoustics“ am Erich-Thienhaus-Institut der Hochschule für Musik Detmold mit dem Abschlussgrad Master of Science. Sie gilt in Verbindung mit dem anliegenden Modulplan.

§ 2 Ziel der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium soll vor allem die Kompetenz zum Verstehen der Funktion, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten musikalischer Instrumente und ihrer Aufführungsorte vermitteln. Die Studieninhalte sollen die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Music Acoustics“ sind in der Lage, eigenständig wissenschaftlich im Fach Musikalische Akustik zu arbeiten und ihre Arbeiten adäquat zu veröffentlichen. Künftige Betätigungsfelder können die Tätigkeit in Lehre und Forschung, die Entwicklung und Produktion von Musikinstrumenten oder die akustische Beratung sein oder die Arbeit im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit.

Je nach individueller Schwerpunktsetzung sind die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich dafür vorbereitet, sich weiter zu qualifizieren, z.B. im Rahmen des Promotionsstudiengangs „Musikalische Akustik“ an der Hochschule für Musik Detmold. Schließlich befähigt der Masterstudiengang „Music Acoustics“ zu fundierter

Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis des Faches und zur Weiterentwicklung des Faches insgesamt.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Hochschule für Musik Detmold den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studiums mit dem Abschlussgrad Bachelor oder Diplom im Studiengang Musikübertragung bzw. Tonmeister oder in einer vergleichbaren, einschlägigen Fachrichtung sowie eine besondere wissenschaftliche Eignung für den Master „Music Acoustics“.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang „Music Acoustics“ sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen jeweils bis zum vom Prüfungsamt der HfM Detmold terminlich festgesetzten Bewerbungsschluss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Tabellarischer Lebenslauf

b) Schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs sowie Angaben zur musikalischen, wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung. Darüber hinaus sind musikalisch-künstlerische Fähigkeiten nachzuweisen z.B. eine bestandene Aufnahmeprüfung für einen musikalisch-künstlerischen Studiengang, eine bestandene Kirchenmusik C-Prüfung oder vergleichbare Nachweise. Können diese Nachweise nicht vorgelegt werden, ist in der Eignungsprüfung ein Vortrag auf einem Instrument zu absolvieren.

c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife

d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Absatz (1)

e) Nachweis englischer Sprachkenntnisse (*oral and written* TOEFL 550 (paper-based, 213 computer-based, 80 internet-based oder IELTS 6.0)

Auf der Basis der oben genannten Unterlagen entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt ob die Bewerberin oder der Bewerber zum Eignungsverfahren zugelassen ist.

(3) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung und einem Bewerbungsgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Die Prüfungsbestandteile sind im einzelnen:

1. Klausur (Dauer etwa 30 Minuten)

a) Signalverarbeitung und Klanganalyse

b) Basiswissen Akustik

2. Instrumentaler Vortrag von zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen (Dauer etwa 10 Minuten) bei fehlenden Nachweisen aus §4 (2) b)

3. Gehörbildung und Musiktheorie mündlich (Basiswissen technisch und musikalisch. Dauer etwa 10 Minuten)

4. Kolloquium: Fragen zur musikalischen und technischen Akustik sowie zur Instrumentenkunde.

Sowie ggf. eine Eignungsfeststellung für die Wahlpflicht-Module, die eine besondere künstlerische Qualifikation voraussetzen.

Das Eignungsverfahren wird jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von bis zu 60 Minuten. Das Urteil der Eignungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(4) Eignungskommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr am Erich-Thienhaus-Institut tätigen Lehrenden und wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeitern, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs 3. Der oder die Vorsitzende ist Professor am ETI. Die Eignungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens hervorgehen müssen.

(6) Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

(7) Wiederholung

Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können das Eignungsverfahren einmal wiederholen.

(8) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über seinen oder ihren Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(9) Eine aufgrund des bestehenden Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester.

§ 5 Leistungspunkte und Arbeitspensum

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, dienen der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. Sie sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) Leistungspunkte berücksichtigen nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(4) Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung oder bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

§ 6 Form des Studiums

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind folgende Vermittlungsformen möglich:
Übung, Seminar, Vorlesung, Praktikum, Projekt und Exkursion

(2) Das Studium beinhaltet Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Wahlpflicht- und Wahlmodule bieten die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung und Spezialisierung.

§ 7 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium in regulär vier Semestern (Regelstudienzeit) absolviert. Als regelmäßiges Arbeitspensum („workload“) werden 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt. Diese werden mit jeweils 30 Leistungspunkten, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt, verrechnet.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich aus benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen. Modulprüfungen können sich zusammensetzen aus benoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen, unbenoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen und Teilnahmebescheinigungen.

(4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

§ 8 Modulbeschreibung

Die einzelnen Module werden im Modulplan beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten:

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat. Etwaige in den Anlagen aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechendem Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik Detmold einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule; außerdem gehören ihm die Dekane der Fachbereiche 1 bis 3, die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Studierendenservice und ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit als Rektor bzw. als Dekan gekoppelt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für das Durchführungsverfahren, bestellt die Prüfungskommissionen bzw. die Prüferin oder den Prüfer und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studien- und Prüfungsordnungen. Ferner ist er zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer zugelassen worden sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 12 Nachweis von Studienleistungen

(1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.

(2) Für jeden immatrikulierten Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit in den Stand seiner Konten Einsicht nehmen.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen oder Teilnahmebescheinigungen entsprechend der in den Anlagen aufgeführten Anzahl erworben.

(4) Prüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden (die genaue Zeitdauer geht aus der Modulbeschreibung hervor):

- durch eine mündliche/praktische Leistung (Referat, Präsentation, Projektdokumentation, Projektdurchführung, moderierte Gruppendiskussion mit Fachexperten in Form eines Tagungsbeitrags auf einer Fachkonferenz oder eines Institutskolloquiums) von bis zu 1,5 Stunden Dauer
- durch einen wissenschaftlichen Artikel von mindestens 8 Seiten oder einen halbstündigen wissenschaftlichen Vortrag über ein frei gewähltes Thema mit anschließender Diskussion
- durch eine Hausarbeit
- In den verschiedenen Wahlpflichtmodulen können darüber hinaus auch künstlerische Vorträge (Konzerte, moderierte Konzerte) oder Unterrichtslehrproben stattfinden.

Studienleistungen können auch durch Kombination der o. g. Formen als Teilleistungen im Laufe des Moduls erbracht werden. Die Gewichtung der Teilleistungen und die Zeitdauer gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

(5) Für bestandene Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gutgeschrieben, sofern es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Prüfungsleistung handelt, keine Leistungspunkte aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(6) Die Prüfer melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung.

(7) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Studienleistungen die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet sind, können einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und den Prüfungsakten der oder des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen der oder des Kandidaten Angaben enthalten über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und der Protokollanten, Prüfungsinhalte, Dauer der Prüfung, Benotung sowie besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 14 Bewertung der Studienleistungen

(1) Für benotete Modulprüfungen oder sind von jeder Prüferin oder jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann der einzelne Prüfer die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte anheben oder absenken; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen, sofern die Modulbeschreibung keine andere Regelung enthält.

(5) Die Notenskala für eine Teilmodul-, Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

(6) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von mindestens drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch den Prüfungsausschuss festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement nach Möglichkeit der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

§ 15 Anmeldung und Durchführung der Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu studienabschließenden Modulprüfungen ist schriftlich an das Prüfungsamt (Studierendenservice) zu richten. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Musik Detmold für den Studiengang und ggf. die Studienrichtung, in dem die Modulprüfungen abgelegt werden sollen,
- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lassen,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studien- und

Prüfungsordnung bekannt ist,

- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterarbeit im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Anmeldung zu studienabschließenden Modulprüfungen erfolgt in dem der Prüfung vorhergehenden Semester.

(3) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, wird ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festgelegt. Ort und Zeitraum der Prüfung werden durch Aushang bekanntgegeben. In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in der letzten Woche der Vorlesungszeit statt. Vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem Kandidaten und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(6) Das Prüfungsamt informiert die Kandidaten auf Antrag über die Prüfungsergebnisse.

§ 16 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine benotete studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie in all ihren Teilen bestanden ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht ist.

§ 17 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen oder ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Zeugnis und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (3) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(6) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in §15 Absatz (3) genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(7) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Hochschule für Musik Detmold benannten Arztes verlangen.

(8) Das unrichtige Zeugnis einschließlich Masterurkunde und Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

(9) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche anzeigen, dass die Entscheidung nach Absatz (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Studierender eine Modulprüfung nicht, so muss diese innerhalb des folgenden Semesters wiederholt werden.

(2) Besteht ein Studierender eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich ihrer Wiederholbarkeit anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austauschs ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen (1) oder (2) anzurechnen sind, werden Leistungspunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte vergeben.

Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit als wissenschaftliche Dokumentation eines Projektes aus dem Bereich der Musikalischen Akustik soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten. Während der Bearbeitungszeit hat der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

- (2) Für das Thema und den Themensteller der Masterarbeit hat der Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Themensteller muss Mitglied des Erich-Thienhaus-Instituts sein und das betreffende Fach vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
der Nachweis der Immatrikulation,
eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu einem Monat verlängern. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Weist der Kandidat nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.
- (5) Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Unterteilung der Produktion in verschiedene Arbeitsschritte oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, die der betreffende Kandidat verfasst hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern gemäß § 11 Absatz (1) zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachter.
- (9) Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt – im Falle von Absatz (9) – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

(11) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird eine neue Aufgabenstellung ausgegeben.

§ 21 Gesamtnote

Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalnote berücksichtigt. Die Gesamtnote des Master-Studiengangs „Music Acoustics“ ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der neun Modulprüfungen.

§ 22 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12, Absatz (3) erbracht sind.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Masterarbeit oder einer Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende das Studium gemäß Absatz (2) nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet mindestens die Titel und Noten aller Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Detmold versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule für Musik Detmold oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

(5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Masterstudiengangs
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten, z.B. Promotionsmöglichkeit)
6. Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium)
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 an der Hochschule für Musik Detmold in den Master-Studiengang „Music Acoustics“ gemäß § 1 eingeschrieben werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 vom 08. Februar 2012

Detmold, den 8. Februar 2012

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold